

Internationaler Service

A background image featuring a wooden surface with several white, rectangular blocks scattered across it. In the lower-left foreground, there is a clear glass globe with a grid pattern, representing international service.

Mandanteninformation

Internationaler Service 1/2024

Mandanteninformation Internationaler Service 1/2024

Inhalt

1. Umsatzsteuer
 - 1.1. Abgrenzung zwischen Werk- und Montagelieferung
2. Lohnsteuer
 - 2.1. DBA-rechtliche Lohnsteuererstattung bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer
3. Telearbeit
 - 3.1. Grenzüberschreitende Telearbeit
4. Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
 - 4.1. Grenzüberschreitende Zahlungsmeldungen
 - 4.2. Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten
 - 4.3. Bestandserhebung über Direktinvestitionen
 - 4.4. Allgemeine Hinweise

1. Umsatzsteuer

1.1. Abgrenzung zwischen Werk- und Montagelieferung

Für eine korrekte Bestimmung der Steuerschuldnerschaft nach dem Umsatzsteuergesetz ist bei unbewegten Werklieferungen zwischen Werk- und Montagelieferung zu unterscheiden.

Eine **Werklieferung** (§ 3 Abs. 4 UStG) liegt vor, wenn ein Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines fremden Gegenstandes übernimmt und dabei selbst beschaffte Hauptstoffe verwendet. Dabei ist zwischen einer bewegten und einer unbewegten Werklieferung zu unterscheiden.

Eine **bewegte Werklieferung** liegt vor, wenn das bereits fertige Werk nach Lieferung nicht mehr hinsichtlich seiner Marktgängigkeit verändert wird. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen das fertiggestellte Wirtschaftsgut zum besseren Transport zerlegt und am Bestimmungsort wieder zusammengesetzt wird. Der Ort dieser Art von Lieferung ist dort, wo die Beförderung oder Versendung beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG).

Ein **unbewegte Werklieferung** liegt hingegen vor, wenn das Werk nach Fertigstellung nicht mehr befördert oder versendet wird. Abzugrenzen davon sind sog. **Montagelieferungen**. Dabei handelt es sich um Werke, die vor Beginn des Transports noch nicht funktionsfähig sind und erst vor Ort fertiggestellt werden.

Der **Ort** beider Arten von Lieferungen ist dort, wo die Verfügungsmacht des Werkes auf den Auftraggeber übergeht (§ 3 Abs. 7 UStG). Die Verfügungsmacht wird i.d.R. durch Übergabe des Werkes, ggf. mit erfolgter Abnahme verschafft (13.2 Abs. 1 UStAE).

Anders sieht es bei der Frage der **Steuerschuldnerschaft** aus. Bei durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer ausgeführten Werklieferungen geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über (§ 13b Abs. 2 UStG). Dies findet im Fall von Montagelieferungen keine Anwendung, weshalb der leistende Unternehmer die Steuer schuldet. Dadurch wird eine umsatzsteuerliche Registrierung im Inland sowie eine Fakturierung mit und Abführung von deutscher Umsatzsteuer erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Unternehmer die Abgrenzung zwischen Werk- und Montagelieferung im deutschen Recht vermutlich nicht kennen (oder wenn doch auf Grund des Registrierungsaufwands ignorieren) und bei der Abrechnung von Montagelieferungen keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen.

Im **Ausland** gelten z.T. abweichende Regelungen hinsichtlich der Beurteilung von Werk- und Montagelieferungen sowie der Bestimmung der Steuerschuldnerschaft. Aus diesem Grund ist es für jedes Unternehmen, das im Ausland Aufträge mit Werklieferungscharakter durchführt, ratsam, am besten vor Projektbeginn die ausländischen Rechtsvorschriften dahingehend zu prüfen. Wir als MTG können Sie bei Bedarf mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks von Partnerkanzleien (AGN international) dabei unterstützen.

2. Lohnsteuer

2.1. DBA-rechtliche Lohnsteuererstattung bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Durch Lohnsteuerabzug bei Mitarbeitern aus dem Ausland kann es zu einem unrechtmäßigen Lohnsteuereinbehalt kommen.

Im Ausland wohnhafte aber in Deutschland arbeitende Personen können in mehreren Ländern steuerpflichtig sein. Um diese Thematik auch hinsichtlich einzelner Einkunftsarten zu prüfen, sind das mit dem anderen Staat oftmals abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie weitere Parameter zu berücksichtigen. In solchen Fällen kann es passieren, dass der in Deutschland ansässige Arbeitgeber für Lohnzahlungen an den im Ausland ansässigen Arbeitnehmer Lohnsteuer abführt, obwohl dessen Arbeitslohn nicht in Deutschland zu versteuern ist.

Um diese fehlerhaften Abzüge zu korrigieren, wurde mit BMF-Schreiben vom 27. Juni 2022 eine neue Verwaltungsregelung eingeführt, damit Arbeitgeber die zu Unrecht abgeführten Beträge wieder erstattet bekommen.

Dies geschieht mit Hilfe eines Erstattungsantrags gegen das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers, allerdings nur sofern noch keine Steuererklärung abgegeben wurde oder es sich um eine Pflichtveranlagung handelt. Diese Systematik ist ebenfalls in solchen Fällen anzuwenden, in denen weder eine beschränkte noch eine unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers in Deutschland besteht.

Anzuwenden ist die neue Regelung auf alle offenen Fälle, bei denen der laufende Arbeitslohn für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, sowie auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.

3. Telearbeit

3.1. Grenzüberschreitende Telearbeit

Änderung des Sozialversicherungsrechtssystems durch vermehrte Telearbeit im ausländischen Wohnstaat bei im Inland ansässigem Arbeitgeber.

Bedingt durch die Krisen der vergangenen Jahre sowie die rasante Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie ist eine Veränderung des Tätigkeitsortes bei Arbeitnehmern - vor allem hin zur Arbeit im Homeoffice - zu beobachten. Diese - auch als Telearbeit bezeichnete Form der Tätigkeit - kann entsprechend von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern für einen im Inland ansässigen Arbeitgeber ausgeführt werden.

Die Anwendung des Sozialversicherungsrecht jedoch bezieht sich grundsätzlich auf den physischen Arbeitsort, weshalb eine durch Telearbeit ins Ausland verlagerte Tätigkeit die Anwendbarkeit des Sozialversicherungsrechts eines anderen Staates nach sich ziehen kann. **Bisher** war dies in vergleichbaren Konstellationen der Fall, wenn der Arbeitsanteil am Gesamtvolumen eines Arbeitnehmers im ausländischen Wohnstaat mindestens 25% betragen hat.

Auf Grund der skizzierten Änderungen in der gängigen Arbeitspraxis im Hinblick auf vermehrte Freiheiten in der Arbeitsortswahl wurde innerhalb der EU ein multilaterales Rahmenübereinkommen ausgearbeitet, das am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Dieses wurde bei Verabschiedung von den meisten Mitgliedsländern unterzeichnet, wobei ein Beitritt auch nachträglich noch möglich ist.

Ab dem 1. Juli 2023 besteht nun ein Wahlrecht für Arbeitnehmer mit mindestens 25% und maximal 49,99%igem Arbeitsanteil im ausländischen Wohnstaat. Der Arbeitnehmer kann - auf Antrag - im Sozialversicherungssystem des inländischen Arbeitgebers versichert bleiben. Im Gegenzug erfolgt eine Freistellung von den sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben des ausländischen Wohnstaates. Grundsätzlich erfolgt die rechtliche Ausübung unter Einverständnis des Arbeitnehmers.

Die genannten Vorgaben gelten in der Regel für sog. Grenzgänger, jedoch auch für weitere Arbeitnehmer, die über einen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ausland verfügen. Selbstständig tätige sind hiervon nicht betroffen. Des Weiteren dürfen Betroffene in ihrem Wohnsitzstaat - neben der grenzüberschreitenden Telearbeit - keine weiteren Tätigkeiten ausüben. Auch die Ausübung einer weiteren Beschäftigung, die weder im Wohnsitzstaat noch im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers ausgeübt wird, ist in diesem Kontext nicht gestattet.

4. Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

4.1. Grenzüberschreitende Zahlungsmeldungen

Bei Zahlungen ins Ausland bzw. eingehenden Zahlungen aus dem Ausland sind unter bestimmten Bedingungen statistische Meldungen abzugeben (§ 67 AWV).

Die Daten aus grenzüberschreitenden Zahlungsmeldungen liefern verschiedenen Stellen aus Politik und Wirtschaft Informationen über den deutschen Außenwirtschaftsverkehr. Zentrale Sammelstelle ist dabei die Deutsche Bundesbank, bei der die jeweiligen Meldungen einzureichen sind.

In Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen (Inländer) haben von einer im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Person (Ausländer) bzw. für deren Rechnung von Inländern empfangene Zahlungen (Zahlungseingänge) sowie umgekehrt an Ausländer bzw. für deren Rechnung an Inländer geleistete Zahlungen (Zahlungsausgänge) **monatlich zu melden**. Bargeldmitnahmen sind nicht meldepflichtig. Dabei existiert eine **Meldefreigrenze** i. H. v. € 12.500 bezogen auf einzelne Transaktionen.

Für verschiedene Arten von grenzüberschreitenden Transaktionen besteht eine **Befreiung** von der Meldepflicht. Darunter fallen:

- Ausfuhrerlöse
- Wareneinfuhrzahlungen
- Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu 12 Monaten
- Langfristiger Kreditverkehr der Geldinstitute im Ausland

Für die Datenübermittlung an die deutsche Bundesbank stehen folgende, zweckgebundene **Formulare** zur Verfügung:

- Anlage Z4
ein- und ausgehende Zahlungen, die nicht mit den Meldeformularen Z8 und Z10 zu melden sind
- Anlage Z8
ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt
- Anlage Z10
ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten
- Anlagen Z11-Z15
spezielle Meldeformulare für Geldinstitute

Für die einzelnen Anlagen existieren verschiedene **Abgabefristen**, wobei sich der jeweilige **Meldezeitraum** auf die Kalendermonate bezieht. So sind die Anlage Z4 und Z8 spätestens bis zum 7. Kalendertag des auf die Zahlungen oder Leistungen folgenden Monats zu übermitteln, wohingegen die Formulare Z10 bis Z15 bereits bis zum 5. Kalendertag abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung ist hierbei nicht möglich.

Zur Anlage Z4 können **Meldeerleichterungen** in Anspruch genommen werden. Hierbei besteht die Möglichkeit, die Meldung nicht auf Basis des Zahlungsflusses, sondern bei Eigentumsübertrag oder basieren auf den Konten der Buchhaltung zu erstellen. Allerdings ist dazu eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden muss.

4.2. Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern sind unter bestimmten Bedingungen statistische Meldungen abzugeben (§ 66 AWW).

Dies dient der Gewinnung von Informationen über die Höhe und Struktur der deutschen Finanz- und Handelskredite an das Ausland bzw. der ausländischen Finanz- und Handelskredite an Inländer. Des Weiteren finden die Informationen in anderen außenwirtschaftlichen Statistiken Verwendung.

Meldepflichtig sind inländische Nichtbanken. Davon ausgenommen sind natürliche Personen, monetäre Finanzinstitute, Investmentaktiengesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen.

Für die Datenübermittlung an die deutsche Bundesbank stehen folgende, zweckgebundene Formulare zur Verfügung:

- Anlage Z5
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken
- Anlage Z5a Blatt 1/1
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken
- Anlage Z5a Blatt 1/2
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken
- Anlage Z5a Blatt 2/1
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Exportforderungen und Importverbindlichkeiten einschließlich geleisteter und entgegengenommener Vorauszahlungen)
- Anlage Z5a Blatt 2/2
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Anlage Z5b
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

Meldungen über die Anlagen Z5 und Z5a sind **monatlich** durchzuführen, wobei diese nur abzugeben sind, wenn die **Meldegrenzen** (Summe der Auslandsforderungen oder Auslandsverbindlichkeiten beträgt bei Ablauf des Kalendermonats jeweils mehr als 5 Mio. Euro) überschritten werden. Die Anlage Z5b ist **quartalsweise** abzugeben. Auch hier existiert eine Meldegrenze, allerdings von 500 Mio. Euro zum Quartalsende, die sich auf die Summe der Auslandsforderungen bzw. -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen bezieht.

Unterschreitet ein vormals abgabepflichtiger Inländer erstmals die oben genannten Meldegrenzen, hat dieser einmalig eine entsprechende **Fehlanzeige** in schriftlicher oder elektronischer Form bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats abzugeben. Werden die Meldegrenzen zwar überschritten, aber einzelne Anlagen weisen im Vergleich zum vorherigen Zeitraum keinen Bestand mehr aus, ist für das jeweilige Formular eine gesonderte Fehlanzeige abzugeben.

Für die Meldung der einzelnen Formulare existieren folgende **Abgabefristen**, wobei eine **Fristverlängerung** grundsätzlich nicht möglich ist:

- Formular Z5
10. Kalendertag des Folgemonats
- Formular Z5a
20. Kalendertag des Folgemonats
- Formular Z5b
50. Kalendertag nach Quartalsende

4.3. Bestandserhebung über Direktinvestitionen

Bei grenzüberschreitenden Beteiligungen sind unter bestimmten Bedingungen statistische Meldungen abzugeben (§§ 64 u. 65 AWV).

Dies zeigt die Verflechtung der deutschen mit anderen Volkswirtschaften. Des Weiteren werden die Informationen für außenwirtschaftliche Statistiken verwendet.

Meldepflichtig sind alle in Deutschland ansässigen Unternehmen und Privatpersonen, die im Ausland eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10% der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt) halten. Selbiges gilt für in Deutschland ansässige Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt), an denen ausländische Investoren mit mindestens 10% beteiligt sind. Eine **Befreiung** von der Meldepflicht besteht, sofern die Bilanzsumme des jeweiligen Direktinvestitionsobjektes die Meldefreigrenze von 3 Mio. Euro nicht übersteigt.

Für die Datenübermittlung an die deutsche Bundesbank stehen folgende, zweckgebundene **Formulare** zur Verfügung:

- Anlage K3
Direktinvestitionsobjekt im Ausland
- Anlage K4
Direktinvestitionsobjekt im Inland

Die Meldungen sind **jährlich** abzugeben. Dazu existieren folgende **Abgabefristen**, wobei in Ausnahmefällen eine **Fristverlängerung** beantragt werden kann. Diese ist in Schriftform (E-Mail, Brief, Fax) unter Angabe einer entsprechenden Begründung zu stellen.

- Unternehmen
Monate nach Bilanzstichtag
- Privatpersonen
30. Juni des Folgejahres

Bei fehlenden Informationen können in Ausnahmefällen sog. **Teilmeldungen** abgegeben werden. In diesen unvollständigen Meldungen muss allerdings ersichtlich sein, welche Daten noch fehlen und wann diese nachgereicht werden.

Besteht keine Meldepflicht (mehr), ist dies der Bundesbank im Rahmen einer **Fehlanzeige** bzw. mittels eines formlosen Schreibens mitzuteilen.

4.4. Allgemeine Hinweise

Datenübermittlung

Die Datenübermittlung der jeweiligen Meldungen erfolgt ausschließlich elektronisch über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) der deutschen Bundesbank, alternativ über ExtraNet. Vor der Registrierung für die elektronische Übermittlung muss eine Meldenummer bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden.

Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist der Meldeunterlagen beträgt mindestens drei Jahre. Dadurch soll die Nachweisbarkeit über die Einhaltung der Meldebestimmungen im Rahmen von entsprechenden Prüfungen gewährleistet werden.

Verspätete / unrichtige Abgabe und daraus resultierende Konsequenzen

Sofern Meldungen nicht rechtzeitig abgegeben wurden, ist dies unverzüglich nachzuholen. War eine Meldung fehlerhaft, ist unmittelbar nach dem Erkennen eine Korrektur erforderlich. Dabei ist die Abgabe einer neuen Meldung für den jeweiligen Zeitraum erforderlich, in der die fehlerhaften Positionen mit Minus storniert und die korrekten Positionen ergänzt werden. In dem Korrekturformular sind nur die zu berichtigenden Werte zu erfassen.

Werden die Meldepflichten ignoriert, kann dies von der zuständigen Zollbehörde als **Ordnungswidrigkeit** bewertet und entsprechend sanktioniert werden. Die Vorschriften nach dem Außenwirtschaftsgesetz sehen Bußgelder von bis zu € 30.000 pro Verstoß vor. Verstöße in diesem Kontext sind nicht bzw. nicht vollständig, fehlerhaft oder verspätet gemeldete Transaktionen. Daneben können sowohl das Unternehmen als auch die handelnden Personen wegen eines allgemeinen Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG i. V. m. §§ 9 und 30 OWiG haftbar gemacht werden.

Um die Festsetzung von Bußgeldern zu vermeiden, kann nach der Erkennung von Verstößen eine **Selbstanzeige** eingereicht werden. Dadurch unterbleibt nach dem Außenwirtschaftsgesetz die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit im Rahmen fahrlässiger Handlungen, da die jeweiligen Verstöße durch interne Kontrollsysteme entdeckt und der zuständigen Behörde freiwillig gemeldet wurden.

Ihre Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm.
Dr. Bernd Waffler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner

+49 941 208645-0
Bernd.Waffler@mtg-group.de



Antje Ubben
Rechtsanwältin
Partnerin

+49 9441 2970-0
Antje.Ubben@mtg-group.de



Thomas Schmid
Geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK)
Bilanzbuchhaltung International
Certified Rating Advisor (SRH/RMA)

+49 911 9505501-0
Thomas.Schmid@mtg-group.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!

Wir beraten Sie gerne!

international@mtg-group.de

www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei